

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung

Master-Studiengang
Software Technology
(Voll- und Teilzeit)

Stand: 21.02.2024

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Software Technology (Voll- und Teilzeit)

Auf Grund von §§ 59, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 21.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Software Technology. Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt. Die Ausländerquote wird auf 50% festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 2. Mai
- für das Sommersemester bis zum 2. November

eines Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer innerhalb der Frist nach § 3 folgende Unterlagen einreicht:

- Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- Tabellarischer Lebenslauf
- „Statement of Goals and Objectives“ im Umfang von etwa 500 Worten, das die Ziele und Gründe der Bewerberin bzw. des Bewerbers darstellt, sich für den Studiengang zu bewerben
- Nachweis der englischen Sprachkompetenz
- Schulabschlusszeugnis aus der Sekundarstufe
- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung (ggf. vorläufige Auflistung)
- zwei Empfehlungsschreiben

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Zugangsvoraussetzungen sind:

- Ein überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums der Informatik oder eines Informatiknahen Faches mit mindestens 7 Semestern und 210 Credit Points (ECTS) an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule.
- Nachweisbare Kompetenzen aus dem Erststudium in den folgenden Bereichen
 - Programmierung (Kenntnisse mind. einer objektorientierten Programmiersprache)
 - Software Engineering
 - Datenbanksysteme

- Datenstrukturen und Algorithmen
- Verteilte Systeme
- Qualifizierte englische Sprachkenntnisse, die in der Regel durch einen IELTS-Test mit einem Ergebnis von Band 6,5 und höher oder einen TOEFL-Test (computer based mindestens 213 Punkte, paper based mindestens 550 Punkte, Internet-based mindestens 85 Punkte) nachgewiesen werden

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen zusätzliche relevante Leistungen vor dem oder parallel zum Masterstudium erworben werden. Dabei können auch gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Die Auswahl geeigneter Module erfolgt in Absprache mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich aus den folgenden Faktoren ergibt:

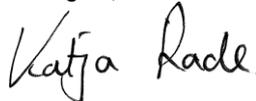
1. Aus der Abschlussnote des Erststudiums.
2. Aus dem Persönlichkeitsbild, das sich aus der Bewerbung insgesamt und dem „Statement of Goals and Objectives“ entnehmen lässt.
3. Aus der Sprachkompetenz in Englisch.

Aus der Bewertung der Bewerbungen gemäß 1., 2. und 3. werden drei Einzelrangfolgen gebildet. Diese drei Einzelrangfolgen werden mit Gewichten 70/20/10 für die Rangfolge aus 1./2./3. versehen. Aus den so gewichteten Einzelrangfolgen wird eine Gesamtrangfolge gebildet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2024. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 12.08.2012 außer Kraft.

Stuttgart, den 21.02.2024



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: